

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Beacht

9-N-8036/6

Bearbeiter 02282/561
Dr. Gansauf Kl. 97

1981

Betrifft Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Groß-Enzersdorf,
Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheidberichtigung

Bescheid

Gemäß § 33 Abs. 4 des allgemeinen Verwaltungsvorgangsgesetzes
1950 (AVG 1950), BBL Nr. 172, wird der Bescheid der Bezirkshaupt-
mannschaft Gänserndorf vom 27. Oktober 1980, 9-N-8036/6, insofern
berichtigt, als die EZ. für die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-
Enzersdorf, statt 77 richtigerweise 1000 lautet.

Begründung

Laut den aus dem Jahre 1943 stammenden fragmentarischen Unter-
lagen des diesbezüglichen Aktes befindet sich die Parzelle Nr. 1009,
KG. Groß-Enzersdorf, in der Einlagezahl 77.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1980 wurde beim Bezirksgericht Groß-
Enzersdorf angefragt, ob die Naturdenkmalerklärung der Winter-
linde auf der Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf, in
Grundbuch ersichtlich gemacht worden ist. Seitens des Bezirksge-
richtes Groß-Enzersdorf wurde hierzu mit Schreiben vom 24. Juli
1980 die betreffende Anfrage verneint, ohne daß mitgeteilt worden
wäre, daß die Einlagezahl nicht stimme. In gleicher Weise wurde
die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf mit Schreiben vom 20. Juli 1980
um Mitteilung ersucht, ob das gegenständliche Naturdenkmal über-
haupt noch bestehe. Auch seitens der Stadtgemeinde Groß-Enzers-
dorf wurde mit Schreiben vom 14. August 1980 nicht mitgeteilt, daß
die Winterlinde noch bestehe, nicht jedoch wurde mitgeteilt, daß
die Einlagezahl fälschlich bezeichnet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat daher als Aufsichts-
behörde in der Folge in den im Spruch zitierten Bescheid eine
neuerliche Naturdenkmalerklärung vorgenommen und die Einlagezahl
entsprechend der ihr vorgelegenen Unterlagen mit 77 angegeben.

Erst in der Folge wurde vom Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit
Beschluss vom 27. November 1980 der Antrag auf Berichtigung
im Grundbuch abgelehnt, da die EZ. nicht 77 sondern 1000 zu lauten
hat.

Es mußte daher ein entsprechender Berichtigungsbescheid ergehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsentwurf zu enthalten und ist mit S-100, -- Bundesstempel-
marke zu versehen.

Erght an

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schindlerstraße 1

1. die Stadtgemeinde Groß-Ezersdorf,
z.Hd. des Herrn Bürgermeister
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
zu Einlageblatt Nr. 25, GZ. II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor
vortr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GZ-24/466-80
4. das Bezirksgericht Groß-Ezersdorf, zu Zl. Tz 1725/80,
mit dem Ersuchen, die Erleichterung im Grundbuch gemäß
§ 15 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, veranlassen zu wollen
und je zwei entsprechende Ausfertigungen des diesbezüglichen Be-
schlusses und der Grundbuchsauszüge anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann

9-N-8036/6

02282/561

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Gänserndorf,
Erklärung zum Naturschutz

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem
Vollstreckbarkeitsnennenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



Beamtenselbstbesorgung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Beschwerde eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu beschaffen, einen beglaubigten
Beurkundung zu erheben und hat mit 5.-...
... zu versehen.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter

02282/561

27. Oktober 1980

0891 rednevoM .25

Dr. Gamsuf

Klappe 97

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0 wird die
Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf
zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Winterlinde befindet sich auf einem Feldweg zwischen den
Straßenzügen Groß-Enzersdorf - Pysdorf, Groß-Enzersdorf - Hutzen-
dorf ungefähr in der Höhe des Winklerkreuzes.

Begründung

Bereits mit Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom
8. Juni 1943, Zl. 10/308/42, wurden zwei Winterlinden auf der
gegenständlichen Parzelle zum Naturdenkmal erklärt. Diese
Verordnung ist im Zuge der Kriegswirren verloren gegangen.

Zwecks Vervollständigung der Unterlagen zum Naturdenkmalbuch
und zur Veranlassung der Ersichtlichmachung im Grundbuch mußte
daher eine neuerliche Naturdenkmalerklärung erfolgen.

Anlässlich der Besichtigung der beiden Winterlinden am
21. Oktober 1980 durch den Naturschutzkonsulenten der Bezirks-
hauptmannschaft Gänserndorf stellte sich heraus, daß eine Winter-
linde bereits dürr ist und entfernt werden muß. Es wurde daher
nur die noch gesunde Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit ein
Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70, --- Bundesstempel-
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, zu Händen des Herrn Bürger-
meisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
zu Einlageblatt Nr. 25, GZ II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor vortr.
Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GR-24/466-1980
4. das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit dem Ersuchen, die
Ersichtlichmachung im Grundbuch gemäß § 15 NÖ Naturschutzge-
setz LGBl. 5500-0 veranlassen zu wollen und je zwei ex-offo
Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und des Grund-
buchsauszuges anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter
Dr. Gamauf

02282/561
Kl. 97

25. November 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



zur Verfügung der Untertanen zur Verfügung
und zur Vermeidung der Streitigkeiten in
dieser Angelegenheit wurde
Anlässlich der Besichtigung der beiden
27. Oktober 1980 durch den
hauptsächlich Gänserndorf
lände besitzen die und
nur die nach genaue
Es wird darauf hingewiesen,
Nutzungsrecht nicht
Bestandteile der
Gegen diesen Bescheid kann
schriftlich oder
Gänserndorf
Eine solche hat
Bestandteile zu
Ergeht an
1. die
2. das Amt der
3. den
4. das
Anforderungen
Berechnungen



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Beacht

9-N-8036/6

Bearbeiter 02282/561
Dr. Gansauf Kl. 97

1981

Betrifft Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Groß-Enzersdorf,
Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheidberichtigung

Bescheid

Gemäß § 33 Abs. 4 des allgemeinen Verwaltungsvorgangsgesetzes
1950 (AVG 1950), BBL Nr. 172, wird der Bescheid der Bezirkshaupt-
mannschaft Gänserndorf vom 27. Oktober 1980, 9-N-8036/6, insofern
berichtigt, als die EZ. für die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-
Enzersdorf, statt 77 richtigerweise 1000 lautet.

Begründung

Laut den aus dem Jahre 1943 stammenden fragmentarischen Unter-
lagen des diesbezüglichen Aktes befindet sich die Parzelle Nr. 1009,
KG. Groß-Enzersdorf, in der Einlagezahl 77.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1980 wurde beim Bezirksgericht Groß-
Enzersdorf angefragt, ob die Naturdenkmalerklärung der Winter-
linde auf der Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf, in
Grundbuch ersichtlich gemacht worden ist. Seitens des Bezirksge-
richtes Groß-Enzersdorf wurde hierzu mit Schreiben vom 20. Juli
1980 die betreffende Anfrage verneint, ohne darauf hingewiesen zu
werden, daß die Einlagezahl nicht stimme. In gleicher Weise wurde
die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf mit Schreiben vom 20. Juli 1980
um Mitteilung ersucht, ob das gegenständliche Naturdenkmal über-
haupt noch bestehe. Auch seitens der Stadtgemeinde Groß-Enzers-
dorf wurde mit Schreiben vom 14. August 1980 wohl mitgeteilt, daß
die Winterlinde noch bestehe, nicht jedoch wurde mitgeteilt, daß
die Einlagezahl fälschlich bezeichnet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat daher als Aufsichts-
behörde in der Folge in den im Spruch zitierten Bescheid eine
neuerliche Naturdenkmalerklärung vorgenommen und die Einlagezahl
entsprechend der ihr vorgelegenen Unterlagen mit 77 angegeben.

Erst in der Folge wurde vom Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit
Beschluss vom 27. November 1980 der Antrag auf Berichtigung
im Grundbuch abgelehnt, da die EZ. nicht 77 sondern 1000 zu lauten
hat.

Es mußte daher ein entsprechender Berichtigungsbescheid ergehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsentweg zu enthalten und ist mit S-100, -- Bundesstempel-
marke zu versehen.

Erght an

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schindlerstraße 1

1. die Stadtgemeinde Groß-Ebersdorf,
z.Hd. des Herrn Bürgermeister
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
zu Einlageblatt Nr. 25, GZ. II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor
votr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GZ-24/466-80
4. das Bezirksgericht Groß-Ebersdorf, zu Zl. Tz 1725/80,
mit dem Ersuchen, die Erleichterung im Grundbuch gemäß
§ 15 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, veranlassen zu wollen
und je zwei entsprechende Ausfertigungen des diesbezüglichen Be-
schlusses und der Grundbuchsauszüge anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann

9-N-8036/6

02282/561

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Gänserndorf,
Erklärung zum Naturschutz

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem
Vollstreckbarkeitsnennenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



Beamtensiegel

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Beschwerde eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu beschaffen, einen beglaubigten
Beurkundung zu erheben und hat mit 5.-...
... zu versehen.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter

02282/561

27. Oktober 1980

0891 rednevoM .25

Dr. Gamsuf

Klappe 97

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0 wird die Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Winterlinde befindet sich auf einem Feldweg zwischen den Straßenzügen Groß-Enzersdorf - Pysdorf, Groß-Enzersdorf - Hutzen-
dorf ungefähr in der Höhe des Winklerkreuzes.

Begründung

Bereits mit Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 8. Juni 1943, Zl. 10/308/42, wurden zwei Winterlinden auf der gegenständlichen Parzelle zum Naturdenkmal erklärt. Diese Verordnung ist im Zuge der Kriegswirren verloren gegangen.

Zwecks Vervollständigung der Unterlagen zum Naturdenkmalbuch und zur Veranlassung der Ersichtlichmachung im Grundbuch mußte daher eine neuerliche Naturdenkmalerklärung erfolgen.

Anlässlich der Besichtigung der beiden Winterlinden am 21. Oktober 1980 durch den Naturschutzkonsulenten der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf stellte sich heraus, daß eine Winterlinde bereits dürr ist und entfernt werden muß. Es wurde daher nur die noch gesunde Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,--- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, zu Händen des Herrn Bürgermeisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, zu Einlageblatt Nr. 25, GZ II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GR-24/466-1980
4. das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit dem Ersuchen, die Ersichtlichmachung im Grundbuch gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500-0 veranlassen zu wollen und je zwei ex-offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und des Grundbuchsauszuges anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter
Dr. Gamauf

02282/561
Kl. 97

25. November 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



zur Verfügung der Untereinheit des Katastraltabelle in Wien vom 8. Juni 1980, Kl. 10/308/2, wurden zwei Winterkälte auf der gegenwärtigen Tabelle zum Naturdenkmal erklärt. Diese Verordnung hat im Zuge der Katasternummer verloren gegangen.

Zweck Verwirklichung der Unterlagen zum Naturdenkmal und zur Veranschaulichung der Zuständigkeiten in Gänserndorf wurde daher eine neue Tabelle Naturdenkmalerklärung erstellt. Anlässlich der Bearbeitung der beiden Winterkälte am 27. Oktober 1980 wurde das Naturdenkmalerklärungen der Winterhauptmannschaft Gänserndorf erstellt. Diese sind nun in die Tabelle eingetragen worden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Abs. 3 i. d. F. ein Naturdenkmal nicht veräußert, entlehnt oder sonstwie genutzt werden darf.

Naturdenkmalverordnung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirksbauverwalterschaft Gänserndorf Einspruch eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bestehen, einen beglaubigten Bestätigungsausspruch zu erhalten und ist mit 2 70,- Bundesgelder zu versehen.

Ergeht an

1. die Bundesregierung Groß-Bauverwalterschaft, zu Händen des Herrn Bürgermeisters
2. das Amt der 30 Landesregierung, Abteilung 12/1, 1074 Wien
3. den Landesrat für Umweltschutz, Bundesrat Wien, zu Kl. 10/308/2-1980
4. das Bezirksamt Groß-Bauverwalterschaft mit dem Bescheid, die Verwirklichung im Grundbuch gemäß § 12 des Grundbuchgesetzes vorzunehmen zu wollen und je nach Bedarf die entsprechenden Beschlüsse und den Grundbuchauszug oder zu übermitteln.

Der Bezirkshauptmann

